

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2010**

der

Stiftung Childaid Network

61462 Königstein

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
B.I Lage der Stiftung	2
B.II Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
D.I Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
D.II Jahresabschluss	10
D.II.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	10
D.II.2 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	11
D.II.2.a Vermögenslage	11
D.II.2.b Ertragslage	12
D.II.2.c Finanzlage	13
D.II.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
E. Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

	<u>Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2010	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010	2
Anhang	3
Rechtliche Verhältnisse	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	6

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
ERS	Entwurf Rechnungslegungsstandard
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
DATEV	Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufs in der Bundesrepublik Deutschland e.G.
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard
RS	Rechnungslegungsstandard
TZ	Textziffer

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

**Stiftung Childaid Network,
61462 Königstein**

- nachfolgend Stiftung genannt - erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu prüfen. Auftragsgemäß ist anlässlich unserer Arbeiten:

- RS HFA 21 (Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen),
- RS HFA 5 (Rechnungslegung von Stiftungen),
- und IDW PS 740 (Prüfung von Stiftungen)

zu beachten.

Der Prüfungsbericht wendet sich wegen der freiwilligen Abschlussprüfung an die Stiftung.

Die Prüfung erfolgte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 gemäß §§ 317 ff. HGB.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung richtet sich nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des IDW in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Dem uns erteilten Auftrag sind die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden. Die Haftungshöchstsumme ergibt Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Sie ist auch gegenüber Dritten maßgebend.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Der geprüfte Jahresabschluss liegt als Anlage 1 bis 3 bei. Der Bericht enthält weitere drei Anlagen, die aus dem vorangestellten Anlagenverzeichnis zu entnehmen sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

B.I Lage der Stiftung

Die rechtlichen Verhältnisse sind in Anlage 4 dargestellt.

Die Stiftung hat im Berichtsjahr das Ziel des kontinuierlichen Auf- und Ausbaus konsequent und erfolgreich fortgesetzt. In nahezu allen Bereichen der Stiftung konnten positive Entwicklungen und Steigerungen verzeichnet werden. Besonders zu erwähnen ist eine Auszeichnung der Hessischen Staatskanzlei. Die Stiftung wurde im Rahmen der Ehrenamtskampagne "Gemeinsam Aktiv - Bürgerengagement in Hessen" als Stiftung des Monats August 2010 ausgewählt. Neben einer, von Herrn Ministerpräsident Roland Koch unterzeichneten Urkunde der Hessischen Landesregierung war die Auszeichnung auch mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe von Euro 500,00 dotiert. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Stiftung nach wie vor ehrenamtlich geführt wird und daher eine sehr geringe Verwaltungskostenstruktur aufweist.

Die positive Weiterentwicklung der Stiftung zeigt sich auch beim externen Rechnungswesen. Die Finanzbuchhaltung wurde im Berichtsjahr mittels einer professionellen Finanzbuchhaltungssoftware geführt. Damit wurde unsere Empfehlung aus dem Vorjahresbericht umgesetzt. Gleichwohl ist das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem weiterhin sehr ausgeprägt, was zu begrüßen ist.

Mit der stetigen Entwicklung der Stiftung ergeben sich zukünftig weitere Erfordernisse einer professionellen, institutionellen Struktur. Dies betrifft insbesondere die Geschäftsführung und darin einbezogen das Fundraising. Eine visionäre Zukunftsbetrachtung sollte daher auch die Entwicklung einer Personalstruktur berücksichtigen, um damit den geplanten weiteren Ausbau der Stiftung zu gewährleisten. Die Stiftung hat diese Erfordernisse bereits erkannt und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

Im Einzelnen stellt sich die Lage wie folgt dar:

a) Vermögenslage

Die Vermögenslage der Stiftung ist durch den Anstieg der Bilanzsumme um 14,6% auf TEUR 811 gekennzeichnet. Auf der Aktivseite spiegelt sich dies insbesondere durch den Anstieg der liquiden Mittel wider. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital entsprechend gestiegen.

b) Ertragslage

Die Ertragslage ist gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Spendeneinnahmen konnten weiter erhöht werden (Zuwachs 21,5%). Damit war es möglich, die direkten Leistungsaufwendungen (Projektgelder) ebenfalls deutlich zu steigern (25,6%). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind ebenfalls gestiegen, was im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zurück zu führen ist. Im Ergebnis wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 97 erwirtschaftet, der in die Rücklagen eingestellt wurde. Deren Verwendung in mehreren Projekten ist bereits fest eingeplant.

c) Finanzlage

Die Finanzlage zeigt einen positiven Cash-Flow aus dem operativen Bereich. Der Bestand an liquiden Mitteln ermöglicht es der Stiftung jederzeit ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

B.II Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Childaid Network, Königstein:

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Allgemeines

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und ggf. ergänzende Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Die Prüfung berücksichtigt auch die institutionellen Besonderheiten Spenden sammelnder Organisationen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses analog den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung haben wir im Mai 2011 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen der Stiftung. Der Bericht wurde anschließend in unserem Büro erstellt. Unsere Arbeiten haben wir am 20. Mai 2011 fertig gestellt.

Aus dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2009, von dem wir bei unserer Prüfung ausgegangen sind, haben sich keine Auswirkungen auf die Durchführung der Prüfung ergeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Arbeiten folgen dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Im Rahmen dessen haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Stiftung mit den Zielen und Strategien beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit dem Vorstand und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Stif-

tung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stiftung durchgeführt. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Kontrollumfeld der Stiftung,
- Risikobeurteilungen,
- Kontrollaktivitäten,
- IT-System,
- Information und Kommunikation,
- Überwachung des internen Kontrollsystems.

Damit einhergehend erfolgte eine Risikobeurteilung der inhärenten Risiken im Vorfeld der Prüfungsplanung. Sie ist nach nachstehenden Risikobereichen unterteilt:

- Branchenzugehörigkeit,
- Organisationsgröße,
- Finanz- und Liquiditätslage,
- größere Restrukturierungsmaßnahmen,
- Management,
- personelle Veränderungen.

Die Gesamtbeurteilung von inhärenten und Kontrollrisiken führte zur Einstufung eines niedrigen Fehlerrisikos.

Die Risikobeurteilung mündet in das Erstellen eines Planungsmemorandums auf Basis des DATEV Prüfungsprogramms AP comfort V.8.53. Der oben angegebenen Beurteilung des Fehlerrisikos folgt eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung. Über die Festlegung von Prüfungsfeldern wird die Prüfungsstrategie betreffend die Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang festgelegt. Prüfungsstrategie und Prüfungsumfang für die einzelnen Prüfungsfelder ergeben sich aus einer gemeinsamen Beurteilung der Risiken auf Mandats- und auf Prüferseite. Der Prüfungsumfang ist technisch insbesondere durch die mit diesem System bestimmten Einzelfallprüfungen oder analytischen Prüfungen gekennzeichnet.

Die prüffeldbezogene Risikobeurteilung ist auch Grundlage zur Ableitung der Prüfungsschwerpunkte. Diese waren in Abstimmung mit dem Vorstand:

- Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2010
- Einrichtung der Finanzbuchhaltungssoftware VEWA 5 und Übertragung der Daten
- Ansatz und Bewertung der Wertpapiere
- Bewertung der Rücklagen

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erfordert hätten.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle von uns im Prüfungsverlauf erbetenen Aufklärungen und Nachweise gemäß § 320 HGB erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigten. Darüber hinaus haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine Vollständigkeitserklärung eingeholt, in der uns diese die Vollständigkeit des von uns geprüften Jahresabschlusses mit Datum vom 20. Mai 2011 bestätigen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.I Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung wird vom Mitglied des Vorstandes der Stiftung, Herrn Hermann-Henrich Holtermann, geführt. Dieser hat auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 erstellt.

Die Rechnungslegung wurde im Geschäftsjahr umgestellt. Sie erfolgt unter Nutzung des Programms VEWA 5 der Grün Software AG. Das Programm dient grundsätzlich der Spendenverwaltung. Integriert ist ein Tool für die Finanzbuchhaltung. Im Rahmen der Einrichtung der Finanzbuchhaltung wurden die Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2010 erfasst. Die bisherige Finanzbuchhaltung in Form einer Excel-Datei wurde aus Sicherheitsgründen parallel fortgeführt. Sowohl die Prüfung der Überleitung der Finanzbuchhaltung als auch die Abstimmung der bisherigen zur programmgestützten Finanzbuchhaltung ergab Übereinstimmung. Es wird empfohlen, die Buchhaltung weiterhin mittels der Buchhaltungssoftware zu führen und Excel-Berechnungen auf ein notwendiges Maß (insbesondere für Nebenrechnungen) zu reduzieren.

Die Form der Rechnungslegung der Stiftung ist unter Bezug auf die vom Hauptfachausschuss beim IDW in Deutschland e. V. veröffentlichte Stellungnahme RS HFA 21 und RS HFA 5 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften ausgerichtet.

Es wird empfohlen zukünftig die Stellungnahme IDW RS HFA 21 bezüglich der Behandlung der nicht rückzahlungspflichtigen Spenden gemäß TZ 18 anzuwenden.

Darüber hinaus gelten übergreifend die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, wie sie in der Ausprägung für handelsrechtliche Jahresabschlüsse in den §§ 238 ff. HGB geregelt sind.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Stiftung sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist chronologisch, nummerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

D.II Jahresabschluss

D.II.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiter geprüften Unterlagen abgeleitet worden.

Der Jahresabschluss ist zutreffend aus dem Inventar und der Buchführung entwickelt worden. Ansatz, Ausweis und Bewertung der Posten sind grundsätzlich an den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 238 ff. HGB ausgerichtet.

Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Auswirkungen bezüglich Ansatz, Ausweis und Bewertung haben sich hierdurch nicht ergeben.

Die Bilanzierung richtet sich nach den Grundsätzen zur Unternehmensfortführung. Der Stetigkeitsgrundsatz wurde beachtet.

Insgesamt entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

D.II.2 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Die Rechenwerke enthalten technische bedingte Rundungsdifferenzen.

D.II.2.a Vermögenslage

Die nachstehende Übersicht zeigt die Vermögenslage zum Abschlussstichtag in vereinfachter Form.

	Bilanz zum 31.12.2010		Bilanz zum 31.12.2009		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	13,0	1,6	16,4	2,3	-3,4	-20,7
Sachanlagen	2,9	0,4	3,4	0,5	-0,5	-14,7
Finanzanlagen	272,9	33,6	303,3	42,9	-30,4	-10,0
Sonstige Vermögensgegenstände	4,3	0,5	7,5	1,1	-3,2	-42,7
Flüssige Mittel/Wertpapiere	517,9	63,9	377,2	53,3	140,7	37,3
Summe Aktiva	811,0	100,0	707,7	100,0	103,3	14,6

Rundungsbedingte Differenz

0,0 **-0,1**

	Bilanz zum 31.12.2010		Bilanz zum 31.12.2009		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	801,7	98,9	704,8	99,6	96,9	13,7
Rückstellungen	3,0	0,4	3,0	0,4	0,0	0,0
Lieferverbindlichkeiten	6,3	0,8	0,0	0,0	6,3	0,0
Summe Passiva	811,0	100,0	707,7	100,0	103,3	14,6

Rundungsbedingte Differenz

0,0 **-0,1**

D.II.2.b Ertragslage

Die nachstehende Übersicht zeigt die Zusammensetzung und Entwicklung des Jahresergebnisses, gegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Prozentsätze über 500 % werden nicht ausgewiesen).

	01.01. bis 31.12.2010		01.01. bis 31.12.2009		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Spenden	440,1	100,0	362,3	100,0	77,8	21,5
+ sonstige betriebliche Erträge	26,3	6,0	27,0	7,5	-0,7	-2,6
- Leistungsaufwand	334,0	75,9	265,9	73,4	68,1	25,6
- Abschreibungen	3,9	0,9	0,8	0,2	3,1	387,5
- sonstiger betrieblicher Aufwand	42,8	9,7	33,0	9,1	9,8	29,7
+ Finanzerträge	11,1	2,5	11,6	3,2	-0,5	-4,3
- Finanzaufwand	0,5	0,1	2,2	0,6	-1,7	-77,3
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	96,4	21,9	98,9	27,3	-2,5	-2,5
= Jahresergebnis	96,4	21,9	98,9	27,3	-2,5	-2,5

D.II.2.c Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzlage wird an nachstehender Kapitalflussrechnung dargestellt (entsprechend DRS 2).

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des DRS 2

	2010 TEUR	2009 TEUR
1 . +/- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	96	99
2 . +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4	1
3 . +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	3
4 . +/- Abnahme/ Zunahme sonstige Aktiva	34	-28
5 . +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	6	-3
6 . = Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	140	72
7 . Einzahlungen aus Abgängen	0	0
8 . +/- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0	-18
9 . = Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	0	-18
10 . Zahlungswirksame Veränderungen des Finanz- mittelbestands (Summe der Zeilen 6 und 9)	140	54
11 . +/- wechselkursbedingte und sonstige Änderungen des Finanzmittelbestands	0	0
12 . + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	377	324
+/- Rundungsdifferenz	1	-1
13 = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	518	377

D.II.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Abschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Childaid Network, 61462 Königstein, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 (Anlagen 1 bis 3) erstatte wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 20. Mai 2011 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt "B. II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" abgedruckt.

Dr. Michael Hagemann GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wiesbaden, den 20. Mai 2011

Michael Kettern
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Stiftung Childaid Network
61462 Königstein**

**Bilanz
zum**

31. Dezember 2010

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro		Euro	31.12.2010 Euro	31.12.2009 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stiftungskapital	500.000,00		500.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12.999,60	16.354,34	II. Zustiftungen	500,00		0,00
II. Sachanlagen			III. freie Rücklagen	<u>287.024,98</u>	787.524,98	<u>170.930,79</u>
1. Stiftungsausstattung	2.868,08	3.404,45	IV. Mittelvortrag		14.143,57	33.835,05
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>272.931,50</u>	<u>303.259,81</u>	1. sonstige Rückstellungen		2.975,00	2.975,00
	288.799,18	323.018,60	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		6.344,29	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. sonstige Vermögensgegenstände	4.335,85	7.544,26				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>517.852,81</u>	<u>377.177,98</u>				
	522.188,66	384.722,24				
	<u>810.987,84</u>	<u>707.740,84</u>			<u>810.987,84</u>	<u>707.740,84</u>

**Stiftung Childaid Network
61462 Königstein**

**Gewinn- und Verlustrechnung vom
01. Januar bis 31. Dezember 2010**

	Euro	2010 Euro	2009 Euro
1. ordentliche Zuwendungen			
a) Spenden	440.126,20		362.334,38
b) sonstige betriebliche Erträge	<u>26.294,19</u>		<u>26.980,39</u>
		466.420,39	389.314,77
2. Gesamtleistung		<u>466.420,39</u>	<u>389.314,77</u>
3. Leistungsaufwand		334.011,99	265.905,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.891,11	844,31
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		42.756,62	33.023,47
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.105,16		11.598,43
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>463,12-</u>		<u>2.218,56-</u>
8. Finanzergebnis		<u>10.642,04</u>	<u>9.379,87</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>96.402,71</u>	<u>98.921,86</u>
10. Jahresüberschuss		96.402,71	98.921,86
11. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus sonstigen Ergebnisrücklagen		100.000,00	80.000,00
12. Einstellung in Rücklagen			
a) in sonstige Ergebnisrücklagen	168.000,00		100.000,00
b) in die Umschichtungsrücklage	8.094,19		13.022,89
c) in freie Rücklagen	<u>40.000,00</u>		<u>50.000,00</u>
		216.094,19	163.022,89
13. Vortrag auf neue Rechnung		<u>33.835,05</u>	<u>17.936,08</u>
14. Mittelvortrag		<u>14.143,57</u>	<u>33.835,05</u>

Anhang

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Auswirkungen bezüglich Ansatz, Ausweis und Bewertung haben sich hierdurch nicht ergeben.

2. Angaben zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 wurde auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen und der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Im Einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Zahlungsmittel wurden mit ihrem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

3. sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten, sind betragen Euro 7.878,00.

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans:

Die Stiftung wird kollegial durch die Vorstände:

Herr Dr. Martin Kasper, Königstein, Vorsitzender,

Frau Dr. Brigitta Cladders, Königstein, Stellvertreter,

Herr Hermann-Henrich Holtermann, Kronberg,

geführt.

Königstein, im Mai 2011

Dr. Martin Kasper

Rechtliche Verhältnisse

I. Stiftungsrechtliche Verhältnisse

Name: Stiftung Childaid Network

Sitz: 61462 Königstein

Stiftungsverzeichnis: Regierungspräsidium Darmstadt, Stiftungsurkunde vom 27.04.2007
Az.: I 13 - 25d 04/11 - (4) - 146

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen weltweit.
4. Der Stiftungszweck wird derzeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie der Betreuung von Straßenkindern in Nordostindien und, anfänglich in geringerem Umfang in Nepal.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Organe: Vorstand

Die Stiftung wird durch einen dreiköpfigen Vorstand geführt.

Der Vorsitzende ist allein, die anderen Vorstände sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder: Herr Dr. Martin Kasper, Königstein, Vorsitzender
Frau Dr. Brigitta Cladders, Königstein, Stellvertreter,
Herr Hermann-Henrich Holtermann, Kronberg

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Bad Homburg unter der Steuernummer 03 250 6391 9 geführt. Die Stiftung ist durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bad Homburg vom 06. Juni 2008 als gemeinnützig anerkannt, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung Childaid Network

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung Childaid Network für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Dr. Michael Hagemann GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wiesbaden den 20. Mai 2011

Michael Kettern
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche je der Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grundwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.